

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG:

GEMEINDE:

LANDKREIS:

KALTENBRUNN

KIRCHBERG I. WALD

REGEN

BL.

Nr. 8

S

## △ ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

DIE GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD ERLÄBT GEMÄß § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES BAUGB-I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.9186 (BGBI I S. 2253) UND GEMÄß § 4 ABS. 2A MAßNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH - BAUGB-MAßNAHMEN G- I.D.F. DER NEUBEKANNTMACHUNG AUFGRUND DES ART. 15 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAU-LAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAU-LANDGESETZ) VOM 28.04.1993 (BGBI 1 S. 622), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO - I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.09.1989 (GVBI S. 585), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.08.1990 (GVBI S. 268) VOM 10.03.1992 (GVBI S. 26), UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBI I.S. 132) FOLGENDE (ERWEITERTE) ORTSABRUNDUNGSSATZUNG:

## § 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M. 1/1000) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DIE LAGEPLÄNE VOM 30.10.2000 SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

## 8 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES GEMÄß § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

## § 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEBLICH WOHNGEBÄUDE UND DEREN NEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG. DER MINDESTABSTAND ZWISCHEN WOHNBEBAUUNG UND DEN GERUCHSSCHWERPUNKTEN DES BEST. LANDWIRTSCHAFTLICHEN ANWESENS (STALL, GÜLLEGRUBE, SILO) AUF FL.NR. 3046 IST 30 M.

DIE BESTEHENDEN OBSTBÄUME AUF DEM GEPLANTEN OBSTBAUMGÜRTEL UND DER STREUOBSTWIESE (PRIVATE GRÜNFLÄCHEN) SIND ZU ERHALTEN.

IM PLANGEBIET SIND GARAGENZUFAHRTEN, FUBWEGE UND BEFESTIGUNGEN IN DEN ANGERFLÄCHEN NUR MIT OFFENPORIGEN BELÄGEN ZULÄSSIG.

IM BEREICH DER BEST. 20 KV-FREILEITUNG SIND NUR NIEDRIG WACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER ZULÄSSIG.

GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD, DEN ... 3 0. Juli 2003

WENIG, 1. BÜRGERMEISTER